



Unsere Schule ist ein Lebensraum, in dem wir – die Schülerinnen und Schüler, das pädagogische und nichtpädagogische Personal sowie selbstverständlich die Eltern – das Schulleben gemeinsam verantwortlich gestalten und uns für einen respektvollen Umgang miteinander einsetzen. Dazu sind einige Regeln erforderlich. Die Bestimmungen der Hausordnung gelten in Verbindung mit dem Hamburgischen Schulgesetz¹.

Hausordnung der Oberstufe Langenhorn (Fritz-Schumacher-Schule und Stadtteilschule Am Heidberg)

1. Schulbeginn

Die Pausenhalle wird im Regelfall um 7.00 Uhr geöffnet, in der sich die Schülerinnen und Schüler bis zum Unterrichtsbeginn aufhalten können.

2. Stundenbeginn und -ende

Zum Stundenbeginn begeben sich die Schülerinnen und Schüler an ihren Platz und sind arbeitsbereit. Wenn nach 15 Minuten kein Lehrer erschienen ist, wird dies von den Schülerinnen und Schülern im Schulbüro gemeldet. Der Unterricht wird von der Lehrkraft beendet.

3. Pausen

Die Schülerinnen und Schüler werden nicht vor dem Pausenläuten aus dem Unterricht entlassen. In den Pausen werden die Klassenräume gelüftet und die Fachräume abgeschlossen. Den volljährigen Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, in der unterrichtsfreien Zeit das Schulgelände zu verlassen.

4. Pausenhalle

Die Pausenhalle ist der Eingangsbereich und damit das Aushängeschild unserer Schule. Die Tische werden immer sauber gehalten, damit diese in den Freistunden als Arbeitsplätze benutzt werden können. Es gilt: *Niemand lässt etwas liegen und jeder räumt alles weg.*

An den PC-Arbeitsplätzen ist der Verzehr von Speisen (Formulierungsänderung) untersagt. Die Computer sind vorrangig der schulischen Nutzung vorbehalten.

5. Turnhalle

Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die für Hallenböden geeignet sind. Umkleideräume und Halle werden nach Unterrichtsschluss aufgeräumt und sauber verlassen. Während der Unterrichtszeit bleibt die Außentür der Halle geschlossen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in den Umkleideräumen abhanden kommen. Wertsachen können beim jeweiligen Sportlehrer abgegeben und von ihm eingeschlossen werden. Der Sportlehrer trägt für sie keine Haftung.

6. Fahrradständer

Die Fahrräder sind ausnahmslos in den überdachten Fahrradständern abzustellen.

¹ Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 208).



7. Lehrerparkplatz

Das Parken und Befahren des Lehrerparkplatzes ist ausschließlich dem Schulpersonal vorbehalten. Die Auffahrt ist kein Eingang für Fußgänger oder Fahrradfahrer.

8. Sauberkeit und Ordnung an der Schule

Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände mit verantwortlich. Alle Klassen bzw. Kurse richten einen Ordnungsdienst für die Klassenräume ein. Nach der letzten Stunde sind alle Stühle hochzustellen, der Raum zu fegen, die Tafel zu wischen und alle Fenster zu schließen.

9. Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten. Beim Rauchen außerhalb des Schulgeländes werden die Zigarettenkippen in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.

10. Essen, Trinken, Kaugummi

Das Essen ist in den Klassenräumen während des Unterrichts sowie in den Fach- und PC-Räumen generell untersagt, ebenso das Kauen von Kaugummi. Getränke müssen sich in verschließbaren Behältnissen befinden. Ferner ist in den Computerräumen [...] das Trinken verboten.

11. Elektronische Geräte

Elektronische Geräte wie Handys, MP3-Player oder ähnliche sind während der Unterrichtszeit auszuschalten – Ausnahmen regelt der jeweilige Fach- oder Vertretungslehrer.

12. Kleidung

Bei der Wahl der Kleidung wird von allen am Schulleben Beteiligten auf angemessene Kleidung geachtet. Das Tragen von Mützen und Kapuzen u.ä. ist im Unterricht nicht gestattet.

13. Fortbewegungsmittel

Die Benutzung von Fahrrädern, Skateboards und Inlineskates u.ä. ist auf dem Schulgelände zur Sicherheit aller untersagt.

14. Drogen, Alkohol und Waffen

Drogen, Alkohol und Waffen (oder gleichzusetzende Gegenstände) dürfen nicht mitgeführt werden.

Schlussbemerkung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können die Sorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt werden und die Schule beschließt ggf. Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen.